Korruption im Gesundheitswesen aus Sicht der Strafverfolgung



Positionen zu § 299a StGB

18. Frühjahrstagung Medizinrecht · 20.04.2018

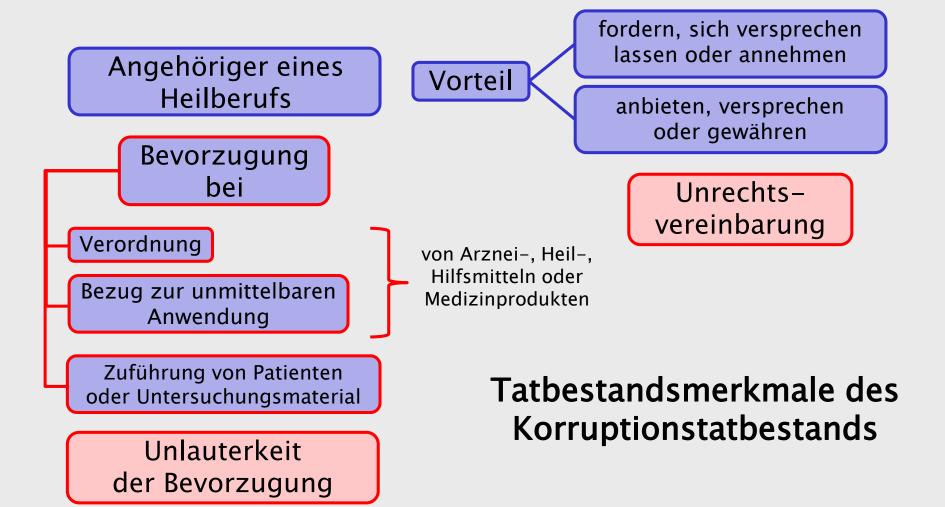
Bisherige Erfahrungen der Praxis



- ⇒ Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen: Inkrafttreten 04.06.2016
- ⇒ Entwicklung der Fallzahlen
 - sehr übersichtlich ...
- ⇒ Gibt es gar keine Korruption im Gesundheitswesen?
- ⇒ Gründe für das bisher geringe Fallaufkommen?
 - Beratungstätigkeit im Vorfeld
 - Compliance-Maßnahmen
 - kaum Strafanzeigen
- ⇒ Mit einem Anstieg der Fallzahlen ist zu rechnen.

Struktur der §§ 299a, 299b StGB





Mögliche Tatmodalitäten



- ⇒ Beschaffungskorruption
 - Rabatte und Kick-Back-Zahlungen für Arzneimittel / Medizinprodukte

Bezug zur unmittelbaren Anwendung

- ⇒ Zuwendungen für Verschreibungen
 - "Anwendungsbeobachtungen"

Verordnung

- ⇒ Unzulässige Zusammenarbeit
 - Zuweisungen an andere Ärzte oder sonstige Leistungserbringer

Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

- "Kopfprämien"
- Honorarärzte
- Beteiligungen
- Beauftragung von Laborleistungen
 - Koppelung von Basis- und Speziallabor

Unzulässigkeit der Zusammenarbeit



- ⇒ Eine Zusammenarbeit ist dann unzulässig, wenn der ärztliche Vorteil zu einer unlauteren Bevorzugung des Zuwendenden führt, also wettbewerbswidriges Verhalten vorliegt.
- ⇒ Unlauter sind namentlich Verstöße gegen Sozial-, Berufs- oder Heilmittelwerberecht.
- ⇒ Beispiele einschlägiger Normen:
 - ▶ § 128 SGB V: Unzulässige Zusammenarbeit
 - ▶ § 73 Abs. 7 SGB V: Vorteile bei Zuweisung
 - ▶ § 31 MBO-Ärzte: Unerlaubte Zuweisung
 - ▶ §§ 32–33 MBO–Ärzte
 - § 7 Heilmittelwerbegesetz

Akzessorietät des Strafrechts



- ⇒ Die strafrechtliche Beurteilung folgt der sozial-, berufs- und wettbewerbsrechtlichen Bewertung.
- ⇒ Das bedeutet im Grundsatz: Was sozial-, berufs- und wettbewerbsrechtlich erlaubt ist, kann nicht strafbar sein.

Geiger in medstra 2017, 193-194

- ⇒ Das Antikorruptionsgesetz hat damit keine neuen Verbote geschaffen, sondern "nur" die bestehenden Verbote pönalisiert.
- ⇒ Für die Strafverfolgung bedeutet das eine Rückgriffsmöglichkeit auf die vorhandene sozial- und wettbewerbsrechtliche Judikatur.

Sozial- und Berufsrecht



- ⇒ Die Strafverfolgungsbehörden sind daher in zweierlei Hinsicht auf externe Zuarbeit angewiesen:
 - durch Strafanzeigen,
 die erst zur Einleitung von Ermittlungen führen
 - bei der sozial- und berufsrechtlichen Bewertung vorgefundener Konstellationen der Zusammenarbeit, jedenfalls soweit keine Rechtsprechung vorliegt
- ⇒ Es spricht vieles dafür, einer Beurteilung durch die berufenen Stellen bis an die Grenze der Vertretbarkeit zu folgen.
 - Ärzte- und Zahnärztekammern (berufsrechtlich)
 - ► Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen (sozialrechtlich)

Schwierigkeiten beim Tatnachweis



- ⇒ Der Nachweis korruptiven Verhaltens begegnet tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten.
- ⇒ Die Frage der Unlauterkeit einer Bevorzugung ist (in erster Linie) rechtlich schwierig.
- ⇒ Der Nachweis einer bestehenden Unrechtsvereinbarung ist hingegen vor allem in tatsächlicher Hinsicht schwierig.
 - ► Er kann regelmäßig nicht "von außen" geführt werden.
 - Unrechtsvereinbarungen müssen nicht zwingend schriftlich geschlossen werden; schriftliche Vereinbarungen werden aber oft darauf hindeuten.
 - ▶ Die zur Ermittlung notwendigen Eingriffsmaßnahmen erfordern einen (qualifizierten) Anfangsverdacht.

Die Unrechtsvereinbarung



- ⇒ Auf die von außen nicht erkennbare Unrechtsvereinbarung können bestimmte Verhaltensweisen als Indizien hindeuten.
 - Diese Indizien können einerseits einen (qualifizierten) Anfangsverdacht begründen.
 - Zum anderen können sie beim Fehlen harter Fakten auch Bedeutung für den Tatnachweis (hinreichenden Tatverdacht) erlangen.
- ⇒ Ziel des Heilberufsangehörigen (und der rechtlichen Beratung) muss es aber sein, nach Möglichkeit bereits das Entstehen eines Anfangsverdachts zu verhindern.

Privatärztliche Laborleistungen



- ⇒ Die Abrechnung laborärztlicher Leistungen hat die Strafjustiz in der Vergangenheit bereits mehrfach beschäftigt.
 - "Laborarztentscheidung"
 BGH, Beschluss vom 25.01.2012 1 StR 45/11 –
 - fehlende Täuschung bei Abrechnung des Speziallabors aufgrund mehrdeutiger Abrechnungsregelungen LG Düsseldorf, Urteil vom 09.10.2015

 20 KLs 32/14 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.01.2017
 1 Ws 482/15
 - ► fehlender Vorsatz bei Abrechnung des Speziallabors *LG Köln, Urteil vom 07.04.2016 – 118 KLs 6/13 –*

Rund ums Kassenarztlabor I



- ⇒ Koppelung von Preisnachlässen beim Basislabor an die Beauftragung mit Speziallaborleistungen
 - auch der EBM kennt die Trennung zwischen Basis- und Speziallaborleistungen
 - früher: O I bzw. O II ⇔ O III
 - heute: Abschnitt 32.2

 ⇔ Abschnitt 32.3
 - ► Rabatte für Laborleistungen sind grundsätzlich zulässig, auch als Mengenstaffel (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 HWG).
 - Eine Quersubventionierung durch Erbringung der Basislaborleistungen unterhalb des Selbstkostenpreises gekoppelt an die Beauftragung mit Speziallaborleistungen ist aber wettbewerbswidrig.

BGH, Urteil vom 22.06.1989 - I ZR 120/87 - BGH, Urteil vom 21.04.2005 - I ZR 201/02 -

Rund ums Kassenarztlabor II



- ⇒ Weitere "Serviceangebote" von Laboren an Vertragsärzte sind denkbar.
- ⇒ Einrichtung eines Hol- und Bringdienstes (Abholung der Proben)

BGH, Urteil vom 13.06.1996 - I ZR 114/93 -

- ⇒ Bereitstellung von Probengefäßen und Sicherheitskanülen
 - zu messen an § 7 Abs. 1 Nr. 3 HWG: Zuwendungen dürfen nur in handelsüblichen Nebenleistungen bestehen
 - ▶ Handelsüblichkeit?
 - jedenfalls nur geringer Wert

Honorarärzte



⇒ Honorarärzte sind Fachärzte, die im stationären oder ambulanten Bereich eines Krankenhauses ärztliche Leistungen für den Krankenhausträger erbringen, ohne bei diesem angestellt oder Beleg- oder Konsiliararzt zu sein.

BGH, Urteil vom 16.10.2014 - III ZR 85/14 -

- ⇒ Problematisch ist das dann, wenn die Honorarärzte zugleich niedergelassene Vertragsärzte und damit Zuweiser sind.
 - ► Honorare als verdeckte Zuweiserprämien
- ⇒ Entscheidend ist, was wirklich vereinbart ist.
- ⇒ Indiziell ist die Angemessenheit des Honorars.

Angemessenheit des Honorars



- ⇒ Nach welchem Berechnungsmaßstab richtet sich die Angemessenheit des Honorars?
 - ► Gebührenordnungspositionen des EBM?
 - ► Gebührenordnungspositionen der GOÄ?
 - mit welchem Steigerungsfaktor?
 - ärztlicher Anteil an der Fallpauschale (DRG)?
 - entsprechend der InEK-Kalkulationsmatix
- ⇒ Bilden diese Maßstäbe einen Korridor mit Unterund Obergrenzen für angemessene Honorare?

Schneider in medstra 2016, 195-203

⇒ Ist die Angemessenheit des Honorars berufsrechtlich (nach der GOÄ) zu bestimmen?

Bonvie in Festschrift für Dahm (2017)

Ähnliche Fallgestaltungen



- ⇒ Neben den unmittelbaren oft operativen Honorararzttätigkeiten sind vergleichbare Konstellationen zu berücksichtigen.
- ⇒ Dazu gehören bspw.
 - die Erbringung vor-/nachstationärer Leistungen (§ 115a SGB V)

LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 04.11.2014 - L 5 KR 141/14 ER-B -

- ▶ ambulante Operationen (§ 115b SGB V)
- das Entlassmanagement (§ 39 Abs. 1 a S. 2 SGB V)
- ⇒ In allen diesen Fällen ist es jedenfalls denkbar, dass dem Arzt Vergünstigungen zugewendet werden, die an eine Zuweisung gebunden sind.

Wirtschaftliche Beteiligungen



- ⇒ Ärzte und andere Heilberufler können an Unternehmen im Gesundheitssektor wirtschaftlich beteiligt sein.
 - ► als Aktionäre, bspw. eines Pharmaunternehems
 - als Gesellschafter
 - bspw. einer physiotherapeutischen Praxis
 - bspw. eines zahntechnischen Labors
- ⇒ Wenn sie in diesem Fall Arzneimittel usw. verschreiben, Zahnersatz beziehen oder Patienten an die physiotherapeutische Praxis zuweisen, partizipieren sie an den Gewinnen des Unternehmens.

Beteiligungen als Korruption?



- ⇒ Auch bei Unternehmensbeteiligungen lauten die entscheidenden Fragen:
 - ▶ Ist die Bevorzugung des Unternehmens unlauter?
 - ► Besteht eine **Unrechtsvereinbarung**?
- ⇒ Im Falle marginaler Beteiligungen an Großunternehmen – bspw. als Aktionär – kann man schon am Vorteil zweifeln; jedenfalls wird es an einer Unrechtsvereinbarung fehlen.
- ⇒ Bei zahntechnischen Laboren kommt es auf die wettbewerbsrechtliche Beurteilung an.

Detterbeck in WiVerw 2017, 153-185

⇒ Im Falle der Zuweisung von Patienten sind § 31 MBO-Ä (und § 73 Abs. 7 SGB V) zu beachten.

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein

https://thomas-hochstein.de/

